

**Statuten  
der  
Elektra-Genossenschaft  
Maugwil-Uerental-Boxloo-Weid**

# **Statuten der Elektra-Genossenschaft Maugwil-Uerental-Boxloo-Weid**

## Zweck, Mitgliedschaft und Gebiet der Genossenschaft

### **1 Name und Zweck**

Unter dem Namen Elektra-Genossenschaft Maugwil-Uerental-Boxloo-Weid, nachstehend Genossenschaft genannt, besteht eine Genossenschaft nach Art. 828 ff OR, die sich zur Aufgabe stellt:

- a) Versorgung des Genossenschaftsgebietes mit elektrischer Energie und
- b) im Einvernehmen mit angrenzenden Korporationen, von Abonnenten ausserhalb des Versorgungsgebietes, soweit sich dies aus Übertragungstechnischen Gründen als vorteilhaft erweist.

Die Mitgliedschaft bei dieser Genossenschaft ist obligatorisch für alle Gebäudeeigentümer und Gebäudeeigentümerinnen (natürliche und juristische Personen), deren Gebäulichkeiten im Genossenschaftsgebiet liegen.

Bei der Abgabe elektrischer Energie soll nach dem Grundsatz verfahren werden, dass aufgenommenen Abonnenten der Bezug elektrischer Energie zugunsten Neuabonnenten weder eingeschränkt noch verhindert werden darf. Neue Abonnementgesuche werden in der Reihenfolge der Anmeldung berücksichtigt.

### **2 Gebiet der Genossenschaft**

Die Genossenschaft hat ihren Sitz in der Gemeinde Bronschhofen. Das Genossenschaftsgebiet umfasst:

- Maugwil
- Uerental
- Boxloo
- Weid

### **3 Organisation und Verwaltung**

Organe der Genossenschaft:

- a) die Genossenschaftsversammlung
- b) der Verwaltungsrat
- c) die Geschäftsprüfungskommission

### **3.1 Genossenschaftsversammlung**

Die ordentliche Genossenschaftsversammlung findet jedes Jahr bis spätestens Ende April statt.

Ausserordentliche Genossenschaftsversammlungen veranstaltet der Verwaltungsrat entweder von sich aus oder auf schriftlich begründetes Gesuch eines zehnten Teiles der Genossenschaftsmitglieder.

Versammlungen sind mindestens 14 Tage im Voraus, unter Angabe der Verhandlungsgegenstände, in den amtlichen Publikationsorganen oder durch schriftliche Einladung an alle Genossenschaftsmitglieder anzukündigen.

Stimmberechtigt ist, wer im Genossenschaftsgebiet als Gebäudeeigentümer dem Genossenschaftsnetz angeschlossen ist. Jedes Genossenschaftsmitglied, auch wenn es mehrfacher Gebäudeeigentümer ist, hat nur eine Stimme. Juristische Personen, bevormundete oder auswärts wohnende Gebäudeeigentümer können sich durch ein bevollmächtigtes Genossenschaftsmitglied vertreten lassen. Ein Mitglied kann gesamthaft nur 2 Stimmrechte ausüben. Die schriftliche Vollmacht ist vor Versammlungsbeginn dem Präsidenten abzugeben. Bei Hauseigentümern zu gleichen Teilen gilt zusammen eine Stimme. Für ein im Grundbuch eingetragenes Eigentum gilt nur eine Stimme.

Die Genossenschaftsversammlung hat folgende Aufgaben und Befugnisse:

- a) Wahl der Stimmenzähler
- b) Genehmigung des Protokolls
- c) Genehmigung der Jahresrechnung und Bilanz, sowie der Anträge der Geschäftsprüfungskommission
- d) Wahl des Verwaltungsrates
- e) Wahl des Präsidenten
- f) Wahl der Geschäftsprüfungskommission
- g) Änderungen oder Ergänzung von Statuten und Reglementen
- h) Kreditbewilligungen für Neuerstellungen und Erweiterungen
- i) Festlegung des Strompreises und der Anschlusskosten

### **3.2 Verwaltungsrat**

Der Verwaltungsrat besteht aus fünf Mitgliedern und wird jeweils auf vier Jahre gewählt. Er konstituiert sich bezüglich Verteilung der Ämter mit Ausnahme des Präsidenten selbst.

Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Der Präsident gibt bei Stimmengleichheit den Stichentscheid. Präsident oder Vizepräsident zeichnen kollektiv zu zweien mit einem der übrigen Verwaltungsratsmitglieder. Der Verwaltungsrat hat folgende Pflichten und Kompetenzen:

- a) Der Verwaltungsrat ist bevollmächtigt, die Genossenschaft gegenüber Dritten gerichtlich und aussergerichtlich zu vertreten
- b) Vollzug und Überwachung der Statuten und Reglemente sowie der Beschlüsse der Versammlung
- c) Führung des Protokolls und des Rechnungswesens nach kaufmännischen Grundsätzen
- d) Instandhaltung und Beaufsichtigung der gesamten werkeigenen Anlagen
- e) Anordnung der periodischen Hausinstallationskontrollen durch eine berechtigte Kontrollinstanz
- f) Erteilung der Installations-Bewilligung und Anordnung der Installationskontrollen
- g) Vorbereitung und Einberufung der Genossenschaftsversammlung

Jedes Genossenschaftsmitglied ist verpflichtet, eine Wahl in den Verwaltungsrat oder die Geschäftsprüfungskommission für eine Amtsdauer von vier Jahren anzunehmen. Gegen eine Verfügung des Verwaltungsrates kann innert 14 Tagen an den Bezirksammann rekuriert werden, der endgültig entscheidet. Soweit nach der Gesetzgebung der ordentliche Zivilrichter zuständig ist, entscheidet über die Rekurse endgültig ein Schiedsgericht. Der Bezirksgerichtspräsident ernennt den Obmann und jede Partei ein Mitglied. Strafverfügungen können innert 10 Tagen an die Gerichtskommission weitergezogen werden.

### **3.3 Geschäftsprüfungskommission**

Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern und wird für vier Jahre gewählt. Sie hat das Rechnungswesen der Genossenschaft und die Amtsführung des Verwaltungsrates zu prüfen und der Genossenschaftsversammlung Bericht und Antrag vorzulegen.

## 4 Reservebildung

Die Einnahmen der Genossenschaft umfassen im Besonderen die Erträge aus der Abgabe von elektrischer Energie und einmaligen Beträge für Anschlussgebühren deren Höhe im Reglement festgeschrieben sind.

Der Gewinn wird vollumfänglich an die Reserve für Erneuerungen und Erweiterungen zugewiesen. Diese Reserve darf erhöht werden bis die Genossenschaft eine vollumfängliche Eigenfinanzierung erreicht.

## 5 Revisionsstelle

Die Genossenschaft verzichtet auf eine eingeschränkte Revision und die Revisionsstelle.

## 6 Haftung

Für die Verbindlichkeit der Genossenschaft haftet deren Vermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## 7 Übergangs- und Schlussbestimmungen

Dem Auflösungsbeschluss müssen mindestens 2/3 der Genossenschaftsmitglieder zustimmen. Kommt kein Beschluss zustande, muss innert zwei Monaten eine zweite Versammlung einberufen werden, an welcher das absolute Mehr der Teilnehmer entscheidet.

Die Bekanntmachungen werden im schweizerischen Handelsamtsblatt publiziert.

Alle weiteren Bestimmungen und Vorschriften betreffend den Strombezug werden in einem besonderen, von der Genossenschaftsversammlung zu genehmigenden, Reglement geregelt.


Die vorstehenden Statuten treten sofort nach Annahme durch die Genossenschaftsversammlung in Kraft. Gleichzeitig werden die Statuten vom 3. April 1992 ausser Kraft gesetzt.

Durch die Genossenschaftsversammlung beschlossen am 23. April 2010

Der Präsident:

  
Adrian Schön

Der Aktuar:

  
Tomas Volk

Der Stimmzähler:

  
Bruno Koller